OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608535/2/FP**

Datum: **Linz, 19. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.06.2026, GZ: BHLL/926100045305/26, wegen einer Übertretung der StVO verhängten Strafe,

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. dahin Folge gegeben, dass die verhängte Strafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 10 Euro zu leisten.**
**Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 60 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde der Bf in zwei Punkten an, an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit auf der Autobahn A1 in B__ (1) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchste zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 71 km/h überschritten zu haben.
Zudem bestrafte die belangte Behörde die Bf, weil sie (2) ihren Führerschein nicht mitgeführt habe.

I.2. Dagegen erhob die Bf wie folgt Beschwerde:

„[…] hiermit erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 25.06.2026 mit der GZ: BHLL/926100045305/26, ausschließlich hinsichtlich der Strafhöhe.

Ich bestreite den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht und bin mir bewusst, dass mein Verhalten falsch war. Ich habe den Verstoß von Anfang an eingeräumt und bereue diesen sehr.

Ich ersuche jedoch um eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe. Es handelt sich um meine erste derartige Verkehrsübertretung. Meine bisherige Unbescholtenheit sowie meine eingeschränkten finanziellen Verhältnisse wurden zwar berücksichtigt, dennoch stellt die verhängte Geldstrafe für mich eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Bereits im ersten Verfahren wurde nach Einbringung einer Beschwerde die Geldstrafe reduziert. Ich ersuche daher höflich, auch im gegenständlichen Verfahren die Strafhöhe nochmals zu überprüfen und unter Berücksichtigung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabzusetzen.

Ich beantrage daher, der Beschwerde Folge zu geben und die verhängte Geldstrafe entsprechend zu reduzieren. […]"

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 13.08.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von einer solchen abgesehen wird, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:
Der Textteil des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„[…] Spruch

| | |
|---|---|
| 1. Datum/Zeit: | 13.05.2026, 22:50 Uhr |
| Ort: | B__, A1 Str.km 175,416, E__ |
| Betroffenes Fahrzeug: | PKW, Kennzeichen: aaa (A) |

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 71 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

| | |
|---|---|
| 2. Datum/Zeit: | 13.05.2026, 22:54 Uhr |
| Ort: | F__, G-Straße, Nächst der Autobahnabfahrt H__. |
| | Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A) |

Sie haben als Lenker/in den Führerschein nicht mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024
2. § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs. 1 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 169/2020 […]"

[Straferkenntnis]

Bei der Behörde scheinen keine Verwaltungsvormerkungen auf. Die Bf hat ein Einkommen von 1.300 Euro und hat Kreditverpflichtungen im Ausmaß von 600 Euro pro Monat. Sie wohnt in einer Mietwohnung.
[Rechtfertigung vom 01.06.2026]

## II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

# III. Rechtliche Beurteilung

## III.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999,

98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt auszugehen.

Somit steht fest, dass die Bf die ihr im Spruch angelasteten Taten in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Strafbemessung

III.2.1. Die maßgeblichen Fassungen der Bestimmungen des § 99 StVO und des § 37 Abs. 1 FSG lauten:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(1) […]
(2f) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 bis 7500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 72 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschreitet. […]

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe 2) bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. 3) Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. 4) Auch der Versuch 5) einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]
(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz. […]"

III.2.2. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Diese Begründung fehlt vorliegend vollständig.

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe,

Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.2.3. Zum Geschwindigkeitsverstoß

Abgesehen von der Erwähnung einzelner Strafzumessungskriterien kann dem vorliegenden Straferkenntnis eine Begründung nicht entnommen werden.

Die Behörde begründet insbesondere nicht, warum sie im Hinblick auf den Geschwindigkeitsverstoß, davon ausgeht, dass die Mindeststrafe um 200 Euro überschritten werden muss, obwohl der Strafsatz Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 71 km/h zum Inhalt hat und der Bf genau dieser Wert vorgeworfen wird.

Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) und eine Höchststrafe von 7.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) vor.

Die Bf ist unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Die Bf schildert ein niedriges Einkommen von nur 1.600 Euro zu haben. Die Bf ist eine fahrlässige Ersttäterin und ist reumütig. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.
Angesichts der Mindeststrafe von 500 Euro, die die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts mit einer Überschreitung von über 70 km/h bereits abbildet, erweist sich die Strafe von 700 Euro als zu hoch.

Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 171 km/h (100 km/h + 71 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs. 2e StVO zur Anwendung.

Der Bf wird eine Überschreitung um 71 km/h vorgeworfen. Sie hat die erlaubte Geschwindigkeit daher genau in jenem für die Mindeststrafe des Qualifikationstatbestandes relevanten Ausmaß überschritten.
Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2f StVO 1960), darf der Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bspw. nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149).

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor.
Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen."
(VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042)

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2f StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd ist die Unbescholtenheit zu werten. Besondere weitere mildernde oder erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen. Die Bf hat ein niedriges Einkommen, Schulden und ist einsichtig.
Insofern erscheint es dem Gericht nicht sachgerecht, die Mindeststrafe zu überschreiten.
Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention ausreichend, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um der Bf das Unrecht ihrer Tat angemessen vor Augen zu führen.
Bei Berücksichtigung des niedrigen Einkommens und der angespannten wirtschaftlichen Situation der Bf entspricht die Mindeststrafe, die der Gesetzgeber für diesen Verstoß vorgesehen hat, dem Unrechtsgehalt der Tat.

III.2.4. Zum Delikt nach dem FSG

Was die Strafe wegen Nichtmitführens des Führerscheins betrifft, kann angesichts des nur geringfügigen Überschreitens der Mindeststrafe (von 20 Euro) vor dem Hintergrund der oben genannten Strafzumessungskriterien eine Ermessenüberschreitung nicht erkannt werden. Die Strafe von 30 Euro erwiest sich als angemessen und besteht angesichts des niedrigen verhängten Betrages kein Anlass, diesen weiter zu reduzieren. Er entspricht dem Unrechtsgehalt und ist schuld- und tatangemessen.

III.2.5. Ein Unterschreiten der Mindeststrafen nach § 20 VStG kommt angesichts des Fehlens weiterer Milderungsgründe nicht in Betracht.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt angesichts des dem typisierten Gehalt der zugrundeliegenden Norm entsprechenden Verhaltens nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafen stehen rechnerisch im richtigen Verhältnis zu den Geldstrafen.

III.3. Der Beschwerde der Bf gegen das Strafausmaß ist insofern hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses berechtigt, darüberhinausgehend nach den dargestellten Gründen abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist auszusprechen, dass die Bf einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens iHv 20 % der Strafe (mind. 10 Euro) zu leisten hat. Es ergibt sich im Hinblick auf den Spruchpunkte 2. ein Betrag von 10 Euro. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1. hat die Bf obsiegt, weshalb sie deshalb keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens leisten muss (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens ist entsprechend zu reduzieren (10 % mind. 10 Euro pro Delikt; § 64 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl